

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090

Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen Hochschulorgane können, soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist, Vorgaben beschließen

1. zu den elektronischen Formaten, in denen die Lehrangebote zu erbringen sind, und

2. zur Nutzung elektronischer Übertragungsmöglichkeiten.“

b) Der bisherige Wortlaut der Nummer 4 wird Buchstabe b und im neuen Buchstaben b wird die Angabe „§ 3“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

2. Es wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:

„15. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Online-Sitzungen

(1) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(2) Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder

2. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Organe der Studierendenschaft entsprechend, sofern die Organe deren Anwendung beschließen.“

3. Die bisherigen Nummern 15 bis 44 werden die Nummern 16 bis 45.

4. In der neuen Nummer 17 werden in § 12 Absatz 8 Satz 1 nach dem Wort „sind“ die Wörter „abgesehen von den Fällen des Absatzes 10 Satz 2“ eingefügt.

5. Die neue Nummer 29 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) In Satz 1 werden nach dem Wort ‚vorsehen‘ die Wörter ‚; für Online-Sitzungen gilt § 10 a Absätze 1 und 2 entsprechend‘ eingefügt.“

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis dd werden die Doppelbuchstaben bb bis ee.

6. Die neue Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„43. § 29 Absatz 3 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; das Wissenschaftsministerium kann diese Regelung durch Rechtsverordnung auf weitere Semester erstrecken.“

7. Der neuen Nummer 45 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Absatz 5 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.“

8. Es wird folgende neue Nummer 46 eingefügt:

„46. Nach § 32 werden folgende § 32 a und § 32 b eingefügt:

„§ 32 a

Online-Prüfungen

(1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen), regeln die Hochschulen durch die Prüfungsordnung nach § 32. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie des § 32 b zulässig. Prüfungen nach Satz 2 sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.

(2) Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

(3) Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgen. Dies umfasst die Information über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

Die Hochschule soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(4) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

(5) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Hochschule im Sinne des § 44 durchgeführt; mündliche oder praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für

das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten der Prüfung, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

§ 32 b

Technische Störung

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, sodass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

9. Die bisherigen Nummern 45 bis 80 werden die Nummern 47 bis 82.
10. In der neuen Nummer 49 wird die Angabe „§ 38 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 6 a“ ersetzt.
11. In der neuen Nummer 61 werden in § 52 Absatz 6 Satz 3 die Wörter „in der Regel“ und „gute fachbezogene Leistungen,“ gestrichen.
12. Die neue Nummer 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Eine Hochschule kann durch Satzung regeln, dass an einer europäischen Partnerhochschule eingeschriebene Studierende (Europastudierende) für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen pro Semester ohne Immatrikulation berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Im Rahmen des Programms >Erasmus+: European Universities< der Europäischen Union kann der Zeitraum nach Satz 1 auf 90 Tage pro Semester verlängert werden, soweit Gegenseitigkeit im Verhältnis zu der jeweiligen Partnerhochschule gewährleistet ist.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

II. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Stellen der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren ausschließlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dieser Universität zu besetzen und nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur Deckung seines Bedarfs in der Krankenversorgung einzusetzen. Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre. Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienende zentrale Einrichtungen (insbesondere Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygienemanagement, biologische Sicherheit, Gebäudemanagement, Tierhaltung) sowie Betriebseinrichtungen (insbesondere Dateninformationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe) des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind zentrale Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen. Unmittelbarkeit im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn die gegenseitige Nutzung der Ausübung von Tätigkeiten zu Zwecken von Forschung, Lehre und Krankenversorgung beiträgt.“

2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6 verpflichtet sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; in ihm sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln; der Vertrag bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Darüber hinaus können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden. Das Universitätsklinikum darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch die Medizinische Fakultät der Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Medizinische Fakultät der Universität darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen. Davon unberührt sind zentrale Einrichtungen der Universität und gemeinsame Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten gemäß § 15 Absatz 7 LHG. Soweit Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik beliehen sind (§ 4 Absatz 5), gilt für die Zusammenarbeit mit der Universität Satz 3 entsprechend. Die Verpflichtung nach den Sätzen 3 und 4 gilt nicht, soweit und solange der Kooperationspartner nicht in der Lage ist zu leisten.“

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Online-Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Online-Sitzungen des Verwaltungsrats können nach Maßgabe der Festlegungen in der Geschäftsordnung auch elektronisch einberufen und durchgeführt werden.

(2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(3) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.“

2. Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

3. Die neue Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 8 wird wie folgt geändert:“

b) Der bisherige Wortlaut der neuen Nummer 7 wird Buchstabe a und im neuen Buchstaben a wird die Angabe „§ 8“ gestrichen.

c) Es wird folgender Buchstabe b angefügt:

„b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 7 a gilt für Online-Sitzungen der Vertretungsversammlung entsprechend.“

IV. Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird Absatz 1 a Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für Studierende gilt eine jeweils um ein Semester verlängerte individuelle Dauer des Studiums nach Absatz 1, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einem Studiengang eingeschrieben sind.“

2. Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung von Fristen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 1 wird bei Studierenden das jeweilige Semester nicht berücksichtigt, wenn sie in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren.“

V. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

§ 1 a des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für ein zusätzliches Lehrangebot, das zur Umsetzung einzuhaltenen Hygieneregeln in einer Pandemielage, insbesondere zur Ermöglichung kleinerer Gruppengrößen, außerordentlich und befristet zur Verfügung gestellt worden ist.“

VI. Die bisherigen Artikel 9 bis 13 werden die Artikel 10 bis 14.

VII. Der neue Artikel 13 wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut von § 19 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Bei Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben, wird ein Wunsch nach einer fortdauernden Speicherung der Daten nach § 12 Absatz 8 Satz 4 unterstellt, solange und soweit die Absolventin oder der Absolvent der Hochschule gegenüber nicht das Gegenteil erklärt.“

2. Der bisherige Wortlaut von § 19 wird Absatz 2.

25. 11. 2020

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Nico Weinmann

Andreas Deuschle

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) – Drucksache 16/9090 in seiner 39. Sitzung, die per Videokonferenz stattfand, am 25. November 2020.

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge Nummern 1 bis 9 und Nummern 12 bis 14 sowie die Entschließungsanträge Nummern 10 und 11 mit zur Beratung auf (*Anlagen 1 bis 14*). Er schlägt vor, nach der Allgemeinen Aussprache in derjenigen Reihenfolge über die Änderungsanträge abzustimmen, wie sie den Gesetzentwurf berührten, und abschließend über den Gesetzentwurf selbst sowie die beiden Entschließungsanträge zu befinden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, den im Rahmen dieses Gesetzentwurfs anzuhörenden Verbänden sei es aufgrund der kurzfristigen Einreichung der zahlreichen Änderungsanträge nicht möglich gewesen, sich zu diesen Anträgen zu äußern. Die Änderungsanträge seien jedoch von Umfang und Auswirkungen her sehr weitreichend. Daher beantrage er nach § 50 a Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Anhörung der Verbände durchzuführen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erwidert, er sehe eine Anhörung für nicht notwendig an und erachte den Geschäftsordnungsantrag als nicht begründet, da die Änderungsanträge im Fall ihrer Annahme keinen Nachteil für die Hochschulen darstellten. Nur wenn der Inhalt der Änderungsanträge jemanden benachteiligen

würde, sollte eine Anhörung durchgeführt werden. Durch eine Zustimmung zu den Änderungsanträgen der Regierungsfractionen würde Rechtsklarheit erzeugt. Dies sei für die Hochschulen im Land vorteilhaft. Er bitte daher seinen Vorredner um eine genauere Begründung des Geschäftsordnungsantrags und um Auskunft, welche Verbände und in welchem Detail er die Verbände anhören wolle.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, über das Thema Onlineprüfungen beispielsweise sei vor wenigen Monaten im Parlament diskutiert worden. Für diese sei eine Lösung geschaffen worden, die nun im Widerspruch zu den Formulierungen im Gesetzentwurf stehe. Seine Fraktion habe in der damaligen Diskussion angeregt, eine Handreichung für die Hochschulen bezüglich der Onlineprüfungen zu erstellen. Dieser Vorschlag sei abgelehnt worden. Nun solle eine „überbordende“ gesetzliche Regelung folgen, die weit über die Regelung hinausgehe, über die im Sommer debattiert worden sei und was das Parlament beschlossen habe. Vor diesem Hintergrund wolle er wissen, weshalb diese 180-Grad-Wende vollzogen werde. Dazu sollten alle Hochschulen zu ihrer Sicht der Änderungsanträge angehört werden. Aus den Rückmeldungen, die er erhalten habe, gehe die Sorge hervor, die Vorschrift greife zu stark in die Möglichkeiten der Hochschulen ein. Die Hochschulen hätten sich mit den im Sommer geschaffenen Lösungen arrangiert. Nun sollten konkrete gesetzliche Vorgaben folgen, die diesen Lösungen widersprächen und zum Teil technisch nicht umzusetzen seien.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE trägt vor, er wisse immer noch nicht, worin der Antrag begründet sei. Die vorgesehenen Regelungen stellten einen Dienst für die Hochschulen dar, um ihnen eine Rechtssicherheit auf gesetzlicher Basis zu verschaffen. Im Detail könne nun darüber diskutiert werden, wie sich die Regelungen auf die einzelnen Hochschulen auswirkten, aber dies lasse auch die Beratung im Ausschuss zu. Ohne eine gesetzliche Regelung gelte in diesem Bereich eine rechtliche Grauzone. Im Fall einer Klage müssten die Hochschulen diese abwehren bzw. durchfechten oder der Klage werde stattgegeben. Daher erkenne er nicht, dass der Nachteil größer sei als der Vorteil, der sich aus dieser Regelung ergeben würde.

Da den Hochschulen und den weiteren Beteiligten ermöglicht werden müsste, sich zu äußern und Rückmeldungen abzugeben, könne seiner Ansicht nach die Anhörung vor der Zweiten Beratung am 16. Dezember 2020 nicht durchgeführt werden. Ihn interessiere daher, wie sich sein Vorredner den Fortgang der Beratung des Gesetzentwurfs vorstelle.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert, die Sorgen und Anregungen der Hochschulen sollten ernst genommen werden. Im Zweifelsfall müsse der Ausschuss eine Sondersitzung anberaumen. Dies führe zu keiner Verzögerung der Zweiten Beratung.

Der Vorsitzende lässt über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen, vor dem 16. Dezember 2020 im Rahmen einer Sondersitzung eine Anhörung durchzuführen.

Dieser Geschäftsordnungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst verweist auf ihre Ausführungen in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs am 11. November 2020 und bietet an, Fragen zu dem Gesetzentwurf zu beantworten bzw. eine allgemeine Einschätzung zu dem Gesetzentwurf zu geben, sofern dies gewünscht werde.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bittet um die Einschätzung der Ministerin zu den vorliegenden Änderungsanträgen, insbesondere der Regierungsfractionen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst erklärt, sie halte die Änderungsanträge für sachlich und fachlich geboten. Die Coronapandemie erfordere eine Anpassung von Gesetzen. Dies sei vor einem halben Jahr in dieser Dramatik nicht erkennbar gewesen. Sie erinnere an die Beratung im Ausschuss, in der das Thema Onlineprüfungen vorsichtig behandelt worden sei. Die Hochschulen benötigten nun aber einen verlässlichen Rahmen. Daher begrüße sie das betreffende Änderungsbegehren, da er den Hochschulen weiterhin die benötigten Gestaltungs-

spielräume gewähre. Die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für Onlineprüfungen schnell zu schaffen, ergebe sich durch die anstehende Prüfungsphase im Wintersemester, in dem nicht auf Onlineprüfungen verzichtet werden könne. Deswegen halte sie die Möglichkeit für eine sinnvolle Ergänzung.

Auch die weiteren Änderungen, die die Regierungsfractionen vorgeschlagen hätten, hielten ihr Haus und sie selbst nach einer Prüfung für geeignet, um Missverständnisse und Unklarheiten zu beseitigen. Diese Änderungen verschafften den Hochschulen einen besseren und verlässlicheren Rahmen für die Zukunft.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, die Hochschulen befänden sich gegenwärtig in der Vorbereitung auf die Prüfungsphase, die an den meisten Hochschulen im Land Anfang nächsten Jahres beginne. Daher hätten sie in den letzten Wochen vermehrt zurückgemeldet, dass sie sich eine rechtssichere, durchführbare und klare Regelung für Onlineprüfungen wünschten, die auf einer gesetzlichen Basis beruhe und nicht auf einer Verordnung oder einem Erlass. An einigen Hochschulen seien zudem noch keine expliziten Regelungen zu Onlineprüfungen getroffen worden.

Eine gesetzliche Regelung stelle gerade im Bereich des Datenschutzes eine andere Stufe bzw. Qualität dar. Zudem solle es sich um eine Regelung handeln, die den Hochschulen größtmögliche Freiheit gebe, per Satzung die Durchführung von Onlineprüfungen zu regeln. Möglich sei auch, dass die Hochschulen bei Fragen des Datenschutzes oder anderen relevanten Themen Dritte hinzuzögen, wenn die notwendige IT-technische Expertise an der Hochschule nicht vorhanden sei. Daher weise er darauf hin, dass die Vorschrift nur dann gelte, wenn tatsächlich eine Onlineprüfung stattfinde. Möglicherweise könnten im weiteren Pandemieverlauf auch wieder vermehrt Präsenzprüfungen an Hochschulen stattfinden, für die die Norm nicht greife.

Die Regierungsfractionen hätten diese Regelung auf Wunsch der Hochschulen aufgegriffen. Sofern die Hochschulen bereits per Satzung Onlineprüfungen geregelt hätten, könnten sie sich weiterhin auf diese berufen. In diesem Fall müssten sie nur eine Vorschrift hinzufügen, die die freiwillige Inanspruchnahme einer Prüfung vor Ort vorsehe. Seiner Ansicht nach könnten die Hochschulen mit diesem Verfahren umgehen. Daher stelle dies auch eine notwendige Maßnahme dar, die nach Ansicht seiner Fraktion den Hochschulen und den Studierenden Rechtssicherheit biete.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU führt aus, der Gesetzentwurf sehe vor, § 30 a – Tierschutz in der Lehre – in das Landeshochschulgesetz einzufügen. Über diese Vorschrift sei in den letzten Tagen öffentlich immer wieder diskutiert worden. Die Aufnahme des Passus „unter Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit“ hätte ihrer Ansicht nach dazu beitragen sollen, den Anliegen aus der Wissenschaft Rechnung zu tragen. Die zahlreichen Rückmeldungen veranlassten sie aber dazu, ihre Meinung zu überdenken. Ihre Fraktion könne die Forderungen der Rektoren der Universitäten, der Dekane der Fachbereiche Biologie sowie des Hochschulrats der Universität Hohenheim gut nachvollziehen. Daher halte sie den eingebrachten Vorschlag der Universität Hohenheim für ausgewogen, weil er nicht darauf abziele, unbedingt Tiere in der Lehre einzusetzen, sondern erkläre, die Lehre wolle so wenig Tiere wie möglich nutzen, könne dies aber in einigen Fällen nicht verhindern.

Die aktuelle Forschung an einem Impfstoff gegen Covid-19 setze auch Tierversuche ein. Wenn in der Lehre kein Mindestmaß an solchen Versuchen durchgeführt werde, könnten es die Forscher im Nachhinein auch nicht. Daher wünsche sie sich, dass sich die Fraktionen dieser Forderung aus der Wissenschaft anschlössen.

Die Regierungsfractionen seien diesbezüglich unterschiedlicher Auffassung. Vor diesem Hintergrund lehne ihre Fraktion den Änderungsantrag Nummer 9 der FDP/DVP zwar ab, stelle sich nun aber doch eine andere Regelung vor.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD bemerkt, ihre Fraktion habe bereits im Rahmen der Ersten Beratung darauf hingewiesen, dass ein paar Fragen zum Gesetzentwurf offen seien.

Daher frage sie, weshalb die Anhörung in die Sommerpause gelegt worden sei, obwohl das digitale Sommersemester alle Hochschulangehörigen in ihrer Arbeit sehr stark beansprucht habe, und warum die Frist für die Anhörung um zwei Wochen verkürzt worden sei. Dies habe die Hochschulen zusätzlich belastet.

Der Gesetzentwurf sehe in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa vor, die Aufgaben der Hochschulen zu erweitern, indem sie auch Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz im Rahmen ihrer Aufgaben fördern sollten. Diese Erweiterung begrüße ihre Fraktion. Jedoch seien den Hochschulen in den vergangenen Jahren immer mehr Aufgaben übertragen worden. Für diese neuen Aufgaben stehe jedoch weder neues Personal zur Verfügung, noch würden die finanziellen Mittel erhöht. Daher interessiere sie, wie das Ministerium die Aufgaben umgesetzt sehen wolle.

Durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs solle im Bereich Chancengleichheit das Kaskadenmodell eingeführt werden. Ihre Fraktion präferiere jedoch eine Quotierung. Zudem rege sie an, nicht nur Berichte erstellen und Ziele formulieren zu lassen, sondern die Hochschulen auch innerhalb eines Zeithorizonts dazu zu bewegen, tatsächlich die Gleichstellung umzusetzen. Sie wolle wissen, welche Bonus-Malus-Regelungen möglich seien und weshalb der Gesetzentwurf solche Maßnahmen nicht vorsehe.

Die Regelung bezüglich einer Gesichtsverhüllung sei ihres Erachtens verfassungsrechtlich problematisch. In diesem Bereich bestehe ein großer Unterschied zu Schulen, da das Hochschulrecht überwiegend Erwachsene betreffe. Falls die Ministerin in Bezug auf dieses Thema ein Problem in Baden-Württemberg erkenne, bitte sie sie um Auskunft, wie viele gesichtsverschleierte Frauen an den Hochschulen im Land studierten und welche Hochschulen hiervon betroffen seien.

Einen Teil der vorgesehenen Änderungen, die die DHBW betreffen, erachte sie für in Ordnung. Aber die DHBW-Standorte fürchteten, dass das Präsidium gestärkt werde und die Rektorate vor Ort einen Teil ihrer Einflussmöglichkeiten verlören sowie dadurch die Zusammenarbeit geschwächt werde. Ihre Fraktion wolle die DHBW stärken, um sie als „echte“ Hochschule qualifizieren zu können, damit sie auf Augenhöhe mit den anderen Hochschularten im Land agiere. Daher frage sie, weshalb der vorliegende Gesetzentwurf diese Weiterentwicklung nicht vorsehe.

Sie unterstreiche die Ausführungen der Abgeordneten der Fraktion der CDU zu dem neu einzufügenden § 30 a des Landeshochschulgesetzes. Ihrer Ansicht nach sei der Vorschlag der Universität Hohenheim sehr ausgewogen. Deshalb bitte sie um Antwort, weshalb die Ministerin diesen nicht in den Gesetzentwurf aufnehme.

Ihre Fraktion halte ein neues Ordnungsrecht für nicht sinnvoll, sondern erachte es weiterhin für richtig, dass das Ordnungsrecht im Jahr 2005 abgeschafft und lediglich die Vorschrift in Bezug auf die sexuelle Belästigung an Hochschulen beibehalten worden sei. Es sei nicht ersichtlich, weshalb eine Notwendigkeit bestehe, ein eigenes Sonderrecht für die Hochschulen in Baden-Württemberg einzuführen.

Zudem erschließe sich ihrer Fraktion nicht, weshalb durch Artikel 1 Nummer 69 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs für das Kollegialorgan der Verfassten Studierendenschaft eine parlamentarische Struktur eingeführt werden solle. Die begehrte Neuregelung widerspräche der Entscheidungsfreiheit, die den Studierendenschaften im Jahr 2011 eingeräumt worden sei. Das bestehende Konzept sollte ihrer Ansicht nach fortgeführt werden, da nicht ersichtlich sei, dass Studierendenparlamente besser funktionierten als Studierendenräte.

Nach Artikel 1 Nummer 79 des Gesetzentwurfs könne den Hochschulen in bestimmten Fällen die Bauherreneigenschaft übertragen werden. Hierzu interessiere sie, wer festlege, welche Fälle für eine Übertragung geeignet seien, und wie die neue Verantwortlichkeit des Wissenschaftsministeriums ausgefüllt werden solle.

Für die Eingliederung des Universitäts-Herzzentrums Bad Krozingen in das Universitätsklinikum Freiburg werde die in Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Vermögensübertragung benötigt. Dieser stimme ihre Fraktion zu. Aber sie interessiere, weshalb die Ministerin die Gelegenheit nicht nutze, die De-

ckelung der Personalvertretung im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) aufzuheben, obwohl sie dies mehrfach angekündigt habe. Das Innenministerium sei zudem bereit, die Änderung des LPVG in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Eine Neuregelung führe zu einer Verbesserung der Situation der Beschäftigten an beiden Standorten.

Die geplante Änderung des § 5 Absatz 6 des Studierendenwerkesgesetzes in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzentwurfs sehe die Streichung der Qualifikation der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers auf wirtschaftlichem, sozialem und rechtlichem Gebiet vor. Im Kontakt mit den Studierendenwerken während der Pandemie habe sie erlebt, dass es richtig gewesen sei, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in allen drei Bereichen über Erfahrung verfügten. Daher erachte ihre Fraktion diese Streichung für unverständlich.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erklärt, wie bereits in der Ersten Beratung erwähnt, lehne seine Fraktion den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit ab. Die AfD habe keine Änderungsanträge eingebracht, da sie den Gesetzentwurf für „überfrachtet“ halte. Der Gesetzentwurf sehe Änderungen vor, die nicht in Hochschulgesetzen geregelt werden sollten. Die FDP/DVP-Fraktion verwende in einem ihrer Änderungsanträge hierfür den Begriff „wesensfremd“. Diese Eigenschaft erkenne seine Fraktion im Gesetzentwurf auch bei den Themen Gleichstellungs-, Gender- oder Klimapolitik sowie dem Burkaverbot. Die Vorschrift über die Burka werde nur zum Schein aufgenommen und regele dieses Thema nicht generell.

Selbstverständlich beinhalte jeder Text auch etwas Positives. Beispielsweise Sorge die Änderung der Geschäftsordnung für Transparenz. Auch die Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes sei positiv.

Seine Fraktion beurteile die eingebrachten Änderungsanträge themenbezogen und stimme ihnen zu oder lehne sie ab. Den Änderungsantrag Nummer 12 zum Datenschutz etwa trage seine Fraktion mit. Andererseits lehne sie die Änderungsanträge bezüglich der Gebühren für ausländische Studenten bzw. des politischen Mandats ab.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, die vielen Änderungen, die die Regierungsfractionen in ihren Anträgen beehrten, deuteten darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung verbesserungswürdig sei.

Ihn überzeuge die Argumentation der Abgeordneten der Fraktion der CDU zu der Einfügung eines § 30 a in das Landeshochschulgesetz zwar inhaltlich, die Schlussfolgerung jedoch könne er nicht nachvollziehen.

Gleiches gelte für die Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion GRÜNE in der Ersten Beratung, der einerseits den Forschungsstandort Baden-Württemberg lobe, aber zugleich verschweige, dass auch an den Forschungseinrichtungen im Land Tierversuche notwendig gewesen seien, um den Erfolg bei der Entwicklung eines Impfstoffes gegen Covid-19 zu ermöglichen. Der Tierschutz genieße als verfassungsrechtlich verankertes Staatsziel ein berechtigtes Interesse, aber er würde sich bei diesem Thema eine realitätsnähere Betrachtung wünschen. Diese Regelung vernachlässige die Bemühungen der Hochschulen, die Zahl an Gebrauchstieren zu reduzieren. Bereits heute praktizierten die Hochschulen die 3R-Methode – Replace, Reduce, Refine. Daher dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, die Hochschulen im Land führten ohne Einschränkung Tierversuche durch. Alle hätten ein berechtigtes Interesse daran, die Zahl an Versuchstieren so gering wie möglich zu halten. Insofern erachte es für sinnvoll, die von der Universität Hohenheim vorgeschlagene Formulierung aufzugreifen.

Auch das Thema Datenschutz und die diesen Bereich betreffenden Bedenken seien im Rahmen der schriftlichen Anhörung diskutiert worden. Ihn interessiere, welchen Mehrwert das Ministerium für die langfristige Entwicklung ziehen wolle, wenn Daten von Bewerbern um einen Studienplatz, die nicht berücksichtigt worden seien, gespeichert würden.

Geregelt würden zwar Onlineprüfungen und Onlinesitzungen, jedoch nicht die Onlinewahlen. Seiner Ansicht nach müsste auch für diese eine gesetzliche Norm

aufgenommen werden. Es reiche nicht aus, die Hochschulen darauf hinzuweisen, sie sollten die Rechtsprechung zu den Onlinewahlen berücksichtigen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt aus, soweit es möglich sei, respektiere das Ministerium Sommerpausen. Den Hochschulen sei mitgeteilt worden, dass die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf im Sommer durchgeführt werde. Dem Ministerium seien diesbezüglich auch keine Beschwerden von den Hochschulen zugegangen. Sie habe die Stellungnahmen der Beteiligten im Anhörungsverfahren gelesen und könne die darin enthaltenen Formulierungen einordnen. Zudem handle es sich um die explizite Bitte der Hochschulen, die Hochschulrechtsänderung noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Aufgrund dessen habe das Ministerium die Beteiligten nicht zu einem früheren Zeitpunkt anhören können. In solchen Fällen erachte sie eine Anhörung in der Sommerpause für sinnvoller, als das Gesetz nicht zu ändern. Die Coronapandemie habe im Frühjahr und im Sommer alle beansprucht.

Der Gesetzentwurf sehe vor, die Themen Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz als Aufgabe der Hochschulen zu definieren. Diese Bereiche würden die Hochschulen bereits bearbeiten.

Das Thema Innovation solle explizit aufgenommen werden, da erkennbar sei, dass die Hochschulen neben der Forschung und der Lehre die Innovation und den Technologietransfer als Aufgabe ansähen und intensiv daran arbeiteten. Die Innovation als Auftrag werde durch weitere vorgesehene Maßnahmen im vorliegenden Gesetzentwurf auch mit Spielräumen unterlegt. Beispielsweise werde die Zeit, in der Absolventen von Hochschulen an einem eigenen Start-up oder in einem Transferprojekt arbeiten könnten, auf fünf Jahre erhöht.

Die Nachhaltigkeit voranzubringen sei weltweit ein Ziel. Daher werde es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf explizit als Aufgabe der Hochschulen in das Landeshochschulgesetz aufgenommen. Das Rektorat müsse eine Person beauftragen, dieses Thema zu bearbeiten und sich darum kümmern, dass die jeweilige Hochschule im Bereich der Nachhaltigkeit einen Beitrag leiste.

Der Tierschutz sei als Staatsziel verfassungsrechtlich verankert und berühre die Wissenschaft vorrangig beim Tierversuch. Den Tierschutz explizit als Aufgabe der Hochschulen in das Gesetz aufzunehmen, verdeutliche und unterstreiche lediglich den verfassungsrechtlichen Auftrag, verleihe dem Thema aber eine andere Sichtbarkeit. Um den Tierschutz umzusetzen, würden keine weiteren finanziellen Mittel benötigt, da es darum gehe, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und einer Debatte zu stellen.

Werde im Rahmen der Chancengleichheit anstelle eines Kaskadenmodells eine Quotierung gewünscht, ließen sich entsprechende Anträge stellen. Auf das Kaskadenmodell werde in der Wissenschaft und bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen jedoch häufiger zurückgegriffen. Es sei besser dazu geeignet, die unterschiedlichen Kulturen und Ausgangslagen in der Wissenschaft abzubilden, da unabhängig vom jeweiligen Studium neue Ziele gesetzt werden könnten.

Das Ministerium habe sich bewusst für das Kaskadenmodell und gegen eine Bonus-Malus-Regelung entschieden, um der Hochschulgemeinschaft zu ermöglichen, selbst Ziele zu definieren. Zudem seien ein Strukturentwicklungsplan sowie ein Gleichstellungsplan niedergelegt, die die Hochschulgemeinschaft dazu verpflichteten, regelmäßig darüber zu sprechen, ob die gesetzten Ziele erreicht würden. Die Zahlen der letzten Jahre ermutigten sie, obwohl sie sich eine schnellere Umsetzung wünschen würde. Die Hochschulen strengten sich nicht nur an, die Gleichstellung voranzubringen, weil das Landesgesetz diese vorsehe oder dies der Wunsch und der Wille der Gleichstellungsbeauftragten sei, sondern auch, weil die Forschungswettbewerbe bzw. die Standards der Deutschen Forschungsgemeinschaft diese vorschrieben. Beispielsweise verlange das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Exzellenzstrategie eine Vorlage von Maßnahmen, die jede Hochschule ergreifen wolle, um die Gleichstellung zu gewährleisten.

Bislang seien in Baden-Württemberg keine Fälle bekannt, die eine Verschleierung thematisierten. Der Anlass für diese Regelung bestehe nicht darin, dass ein Prob-

lemdruck gegeben sei, sondern in dem Urteil eines Hamburger Gerichts, aus dem hervorgehe, die Hochschulen könnten nicht per Erlass oder Satzung die Verschleierung verbieten, sofern dies nicht gesetzlich vorgesehen sei. Die nun eingebrachte Vorschrift greife etwa auch nicht das Tragen eines Kopftuchs auf, sondern lediglich die Vollverschleierung, und zwar insbesondere im Rahmen von Prüfungen oder sicherheitsrelevanten Aspekten. Ihres Erachtens handle es sich auch um eine sehr maßvolle Regelung.

Der Gesetzentwurf greife für die DHBW die erkannten Handlungsbedarfe auf und bilde für sie eine gute Ausgangsbasis für die nächsten Jahre. Er enthalte einige wichtige Neuerungen für die DHBW, eröffne neue Spielräume und kläre bestimmte, die DHBW betreffende Fragen. Beispielsweise präzisiere der Gesetzentwurf den Forschungsauftrag oder konkretisiere den Bereich der dualen Professur, die als Teilzeitprofessur für die DHBW wichtig sei, um Theorie und Praxis zu verzahnen.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Präsidium und den einzelnen Standorten bestehe seit Gründung der Hochschule. Allerdings stelle das System einer Hochschule mit mehreren Standorten eine Herausforderung dar. Die richtige Verteilung von Kompetenzen und Spielräumen zwischen der Zentrale und den einzelnen Standorten müsse daher gut entwickelt sein. Aus diesem Grund durchlaufe die DHBW seit etwa drei Jahren einen Organisationsentwicklungsprozess, in dem gemeinsam diese Themen durchdacht würden und neue Ideen entstünden, um dieses Problem zu lösen. Ihres Erachtens sei dieser Prozess, aber auch der Gesetzentwurf gut für die Hochschule. Zudem erhalte sie von der DHBW selbst positive Rückmeldungen zu den vorgesehenen Änderungen im Gesetzentwurf.

Um die Verschränkungen zwischen den Einzelstandorten und dem Präsidium zu intensivieren, sei der Wunsch an das Ministerium herangetragen worden, mit einem erweiterten Präsidium zu experimentieren, bei dem die Rektorate der Standorte Teil eines erweiterten Präsidiums seien. Da die Genehmigung dieses Experiments bereits untergesetzlich durch eine Satzung möglich sei, habe sich das Ministerium eine entsprechende Satzung vorlegen lassen und diese genehmigt, um mit diesem Konzept Erfahrungen zu sammeln und diese auszuwerten. Der Gesetzentwurf sehe deshalb diese konkrete Möglichkeit nicht vor. Nach der Auswertung könne dieses Konzept noch einmal überdacht und möglicherweise korrigiert werden.

Der Vorschlag der Universität Hohenheim zum Thema Tierschutz sei in den Medien breit diskutiert worden. Die Debatte und auch die Redebeiträge im Ausschuss ließen darauf schließen, der Gesetzentwurf sei nicht richtig gelesen worden, da die Kritik einen Punkt betreffe, der nicht geregelt werde. Die Gesetzesänderung solle die tierexperimentelle Forschung nicht behindern oder unterbinden, aber der Tierschutz stelle als Staatsziel eine allgemeine Aufgabe der Hochschulen dar.

Die Vorschrift des § 30 a des Landeshochschulgesetzes greife erst, wenn zum Zweck der Lehre Tiere getötet würden. Dies sei ein sehr eng begrenztes Feld. Bereits seit Jahren diskutierten die Hochschulen das Thema Tierschutz und die Frage, wie viele Tiere in der Lehre zum Einsatz kommen sollten. Beispielsweise werbe die Universität Freiburg damit, dass dort einige Studiengänge tierversuchsfrei studiert werden könnten. Die ethische Abwägung, die die Hochschulen trafen, erfreue sie. Für einige Grundfertigkeiten sei es erforderlich, Tierversuche durchzuführen, um etwa nach dem Studium in einem medizinischen oder pharmazeutischen Labor arbeiten zu können. Hierfür bedürfe es besonderer Zertifikate. Daher müssten die Hochschulen Tierversuche anbieten, damit Studierende beispielsweise das Sezieren oder den ordnungsgemäßen Umgang mit Tieren bei Experimenten und den zu erfüllenden Auflagen erlernten. Sie habe immer betont, dass der Lehre die tierexperimentelle Forschung erhalten bleibe, da sie gerade im medizinischen Bereich sinnvoll sei. Auch die baden-württembergischen Forschungseinrichtungen könnten ohne Tierversuche keine Forschung betreiben; dies gelte vor allem in der gegenwärtigen Zeit mit der Forschung nach einem Impfstoff gegen das Coronavirus.

Dennoch sollten die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen hinterfragen, ob Tierversuche die nötige Aussagekraft besäßen, sowie für die künftige Forschung neue Methoden denken und entwickeln. Aus diesem Grund habe das Land in Kooperation mit den Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen das 3R-Kompetenznetzwerk in Tübingen aufgebaut. Das

Netzwerk zwischen der Universität Tübingen und dem NMI Reutlingen (Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen) arbeite an der Frage, inwieweit über Computersimulationen oder Organ-on-a-Chip-Systeme Tierversuche reduziert werden könnten und sich die wissenschaftliche Aussagekraft von Versuchen verbessern lasse. Mit diesem Thema befassten sich die Forschungseinrichtungen im Land.

Daher verwundere sie der in dieser Debatte angeschlagene Ton. Der Inhalt der Debatte decke sich nicht mit dem, was konkret im Gesetz umgesetzt werden solle. Klar sei, dass Tierexperimente nicht „eliminiert“ werden sollten. Auch die Arbeit mit lebendigen Tieren auf Forschungsbauernhöfen werde nicht unterbunden. Die neue Vorschrift diene lediglich dazu, das Töten von Tieren für die Lehre restriktiver zu handhaben. Die Hochschulen müssten das Töten nun weiter gehend begründen bzw. sollten überlegen, ob nicht auch eine alternative Methode möglich sei. Ihres Erachtens sei dies gerechtfertigt und ein Vorschlag mit Augenmaß.

Um der Lehre und den von den Hochschulen ausgedrückten Sorge gerecht zu werden, sei in den Gesetzentwurf explizit aufgenommen worden, dass die Freiheit der Wissenschaft gewährleistet sein müsse. Baden-Württemberg leiste in diesem Bereich keine Pionierarbeit, da andere Bundesländer bereits entsprechende Regelungen getroffen hätten, gehe das Thema jedoch sehr ambitioniert an. Allerdings sei Baden-Württemberg Pionier in der 3R-Forschung und nehme in diesem Bereich bundesweit die Spitzenposition ein.

Sie appelliere daher an die Abgeordneten, trotz des bevorstehenden Wahlkampfes nicht alle Themen zuzuspitzen, da gerade eine Zuspitzung im Bereich des Tierschutzes nicht angemessen sei.

Das Ordnungsrecht sei sinnvoll, da es den Hochschulen ermögliche, gegen Regelverstöße vorzugehen. In Baden-Württemberg seien einige Verstöße im Zusammenhang mit Stalking oder Androhung von Gewalt gegenüber Kommilitonen und Mitarbeitern der Hochschulen aufgetreten. Bis zum Jahr 2005 habe das Landeshochschulrecht bereits ordnungsrechtliche Vorschriften geregelt und sei von den Hochschulen nicht „überstrapaziert“ worden. In anderen Bundesländern enthielten die Hochschulgesetze entsprechende Normen, die teilweise strenger formuliert seien. Ihr sei nicht bekannt, dass Studierende Angst vor Repressionen hätten. Das Ordnungsrecht könne negativ gesehen werden; daher verstehe sie die Sorgen der Studierenden. So sei die Änderung im Hochschulgesetz jedoch nicht zu interpretieren.

Bezüglich der vertretungsrechtlichen Strukturen der Verfassten Studierendenschaft schreibe der Gesetzentwurf kein bestimmtes Modell vor. Dies sei auch das Anliegen der Regierungsfractionen. Die unterschiedlichen Traditionen und Bedürfnisse der Standorte sollten respektiert und berücksichtigt werden. Die Norm unterstreiche lediglich das Zugrundelegen eines parlamentarischen Prinzips, um die Verhältnisse in den Gremien adäquat abzubilden. Das vorgesehene parlamentarische Prinzip lasse daher nicht jedes Modell zu, lege aber auch nicht ein spezielles Modell fest. Der Großteil der derzeit vorhandenen Modelle bedürfe keiner Korrektur durch die Neufassung der Gesetzesnorm, da die Formulierung das parlamentarische Prinzip präzisiere und Spielräume einräume.

Möglicherweise gerate dieses Verfahren an seine Grenzen. Beispielsweise könne das imperative Mandat nicht mit dem parlamentarischen Prinzip koalieren. Allerdings bestehe ihres Wissens gegenwärtig in den Räten der Verfassten Studierendenschaft Baden-Württembergs kein imperatives Mandat.

Die Übertragung der Bauherreneigenschaft könne für konkrete Projekte genutzt werden. Die Aufnahme in den Gesetzentwurf diene dazu, mit diesem Instrument Erfahrungen zu sammeln. Hierfür müssten Behörden auch nicht umstrukturiert werden. Zudem solle der Einsatz dieses Instruments klug abgewogen werden.

Nicht das Wissenschaftsministerium, sondern das Innenministerium sei für das LPVG zuständig. Die Regierungskoalition habe sich darauf verständigt, das LPVG zu evaluieren. Diese Evaluation erfolge demnächst und werde danach ausgewertet. Auf der Grundlage der Auswertung solle das LPVG in der nächsten Legislatur-

periode weiterentwickelt werden. Wie sie mehrfach betont habe, könne sie sich vorstellen, die Obergrenze der Personalvertretung für große Einrichtungen anzuheben. Eine proportionale Erhöhung führe jedoch nicht immer zu einer effektiveren und durchsetzungsfähigeren Personalvertretung. Ihrer Ansicht nach könne aber die Deckelung in der Personalvertretung angehoben werden, wenn eine Novelle des LPVG anstehe.

Die Hochschulen hätten darum gebeten, die Bewerberdaten mit den Annahmehzahlen vergleichen zu dürfen. Daher sehe die gesetzliche Regelung vor, die Daten vor dem Hintergrund des Datenschutzes für solche Auswertungen zuzulassen. Für die Hochschulen sei interessant zu sehen, wer bei Mehrfachbewerbungen letztendlich den Studienplatz annehme und weshalb die Entscheidung so getroffen werde. Um diesen Abgleich vornehmen zu können, müssten die Bewerberdaten für die Auswertung zugelassen werden.

Die Formulierung „muss über ausreichende Erfahrung auf wirtschaftlichem, sozialem oder rechtlichem Gebiet verfügen“ in § 5 Absatz 6 des Studierendenwerkesgesetzes zu streichen sei pragmatisch.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ergänzt, die bisherige Formulierung fordere eine Qualifikation entweder auf wirtschaftlichem oder sozialem oder rechtlichem Gebiet. Letztendlich sei jedoch eine Mindestqualifikation auf allen drei Gebieten erforderlich. Da diese Anforderungen kaum jemand erfüllen könne, müsse das Wahlgremium entscheiden, welche Qualifikation der Bewerber aufweisen solle.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD erklärt, er könne die Ausführungen der Ministerin zum Thema Tierversuche nachvollziehen. Nicht nachvollziehbar sei aber ihre Anmerkung, hierfür würden keine finanziellen Mittel benötigt. Der sorgsame Umgang der Hochschulen mit Tieren sei lediglich ein Bestandteil bei diesem Thema, da generell angestrebt werde, die Tierversuche durch alternative Methoden zu ersetzen. Für diese würden finanzielle Mittel benötigt, da Ersatzmethoden teuer seien oder zunächst entwickelt werden müssten.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, seine Fraktion nehme die Sichtweise zum Thema Tierschutz der Fraktion der CDU zur Kenntnis, die seines Erachtens die Meinung des Ministers für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abbilde. Er weise aber auf die Ausführungen der Ministerin hin, dass mehrere Hochschulen und auch die Forschungseinrichtungen im Land bereits an den Themen Tierschutz und 3R arbeiteten. Somit sei der von der Abgeordneten der Fraktion der CDU vorgebrachte Widerspruch konstruiert. Gerade die Forschungseinrichtungen legten großen Wert darauf, die Reproduzierbarkeit durch wissenschaftliche Ergebnisse zu erhalten. Dies sei durch Tierversuche nur bedingt möglich. Zudem nehme Baden-Württemberg bereits weltweit eine Spitzenposition bei der Entwicklung von Alternativen für Tierversuche ein.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, die ihrer Fraktion zugegangenen Stellungnahmen seien sicherlich auch Grundlage für die Anhörungsergebnisse. Aus diesen gehe hervor, dass die Hochschulen meinten, die Anhörungsfrist sei zu kurz gewesen. Dies hätten sie auch kritisiert. Des Weiteren merkten sie an, die Aufnahme von Nachhaltigkeit, Tierschutz und Innovation als Aufgaben der Hochschulen bedeute Mehrbelastungen in personeller und finanzieller Hinsicht.

Wenn diese Aufgaben von den Hochschulen richtig umgesetzt werden sollten, bedürfe es nach Auffassung ihrer Fraktion eines Konzepts. Ein solches Konzept fehle. Da die Ministerin ausgeführt habe, die Umsetzung koste nichts, werde sie (Rednerin) den Hochschulen mitteilen, es sei zwar schön, dass die Aufgaben nun im Gesetz enthalten seien, jedoch brauchten sie für die Umsetzung keine Mittel auszugeben.

Das von der Ministerin angeführte Gerichtsurteil aus Hamburg betreffe die Verschleierung von Frauen an einer beruflichen Schule. Eine berufliche Schule habe jedoch einen anderen Auftrag und ein anderes Klientel als eine Hochschule in Baden-Württemberg. Sie hoffe, die Ministerin sei derselben Ansicht.

Der Änderungsantrag Nummer 12 ihrer Fraktion greife das Problem der Datenerfassung zur reinen Kontaktpflege auf. Um Kontaktpflege zu betreiben müssten auch Marketingfragen erörtert werden. Daher dürfe sich hier kein Widerspruch bilden. Deshalb rege ihre Fraktion an, vor der Datenerhebung zumindest die Zustimmung derjenigen einzuholen, deren Daten erfasst, bearbeitet und genutzt werden sollten, da dies keine originäre Erfüllung des Hochschulauftrags sei.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, beim Thema Tierschutz könnten Forschung und Lehre nicht getrennt betrachtet werden, da eine vernünftige Forschung eine profunde Lehre voraussetze.

Er erinnere zudem an seine bereits gestellte Frage bezüglich der Onlinewahlen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU teilt mit, der Beitrag des Abgeordneten der GRÜNEN erwecke den Eindruck, dass in dessen Fraktion die Minister den Abgeordneten die Meinung vorgäben.

Die Ausführungen der Abgeordneten der Fraktion der CDU sollten nicht dahin gehend interpretiert werden, alle Forscher seien gewissenlos und führten zum „Spaß an der Freude“ Tierversuche durch. Denjenigen, die Experimente an Tieren vornehmen, sei es wichtig, das Leid von Lebewesen so gering wie möglich zu halten. Die von dieser Vorschrift Betroffenen hätten sich seines Erachtens den Wortlaut der vorgesehenen Gesetzesänderung sehr genau durchgelesen, da sich die Betroffenen auf spezifische Punkte bezögen. Die Vorschrift erlaube zwar Tierversuche, wenn keine andere Möglichkeit vorhanden sei, die Frage sei jedoch, unter welchen Auflagen bezüglich der Dokumentation diese stattfinden dürften und wie sich dies auf die Forschung auswirke. Dies bedeute, es würde nicht mehr in Baden-Württemberg geforscht, sondern irgendwo anders auf der Welt.

Der Hinweis des Abgeordneten der GRÜNEN auf die Reproduzierbarkeit habe ihn verwundert, da Tierversuche nicht deshalb durchgeführt würden, um sie reproduzierbar zu machen, sondern um grundsätzlich etwas zu lernen.

Beispielsweise rege ein Impfstoff die menschlichen Zellen an, Eiweißstoffe zu produzieren, um Antikörper zu bilden. Daher sei es seiner Ansicht nach sinnvoll, bei Änderungen in der Zellkultur zunächst Tierversuche durchzuführen, bevor der Impfstoff Menschen verabreicht werde. Deshalb müsse der Wissenschaft vertraut und in den Gesetzen auf die Belange der Wissenschaft eingegangen werden, sodass auch künftig Impfstoffe in Baden-Württemberg entwickelt und andere Forschungen in Baden-Württemberg betrieben werden könnten. Dies sei auch in der universitären Ausbildung zu gewährleisten.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst erläutere, das Land lege großen Wert darauf, dass an den baden-württembergischen Standorten Forschung zu den Themen Gesundheit und Lebenswissenschaften betrieben werde, da diese von enormer Bedeutung sei. Beispielsweise werde in der Neurologie auch häufig mit Tierversuchen geforscht. Daher sei die Zahl an verbrauchten Tieren sehr hoch. Das Gesetz solle jedoch nicht signalisieren, es dürften keine Tierversuche stattfinden, sondern weise darauf hin, in der Lehre sehr sorgfältig abzuwägen, inwieweit und bis zu welchem Punkt Tierversuche nötig seien. Studierende, die nach Abschluss des Studiums in Laboren arbeiten wollten, in denen Tierversuche durchgeführt würden, müssten entsprechende Kenntnisse nachweisen können. Allerdings benötige nicht jeder Studierende diese Nachweise. Die Hochschulen könnten auf einfache Weise anbieten, diese Nachweise zu erlangen, ohne dass alle Studierenden hiervon betroffen seien.

Sie bitte die Abgeordneten, aktiv mitzuhelfen, Baden-Württemberg als Standort für pharmazeutische bzw. gesundheitsmedizinische Forschung nicht ohne Not zu zerreden und nicht den Eindruck zu erwecken, als müsse diese Forschung aus dem Land verschwinden.

Das Hochschulgesetz enthalte keine Regelungen zu finanziellen Mitteln. Fragen über die finanzielle Ausstattung der Hochschulen würden im Rahmen der Haushaltsdebatte und der Hochschulfinanzierungsvereinbarung geklärt. In diesem Zusammenhang werde thematisiert, welcher Betrag über die steigende Grundfi-

nanzierung der Hochschulen zur Verfügung gestellt werde, um bestimmte Entwicklungen voranzubringen.

Nach § 9 Absatz 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes solle folgender neue Satz 2 eingefügt werden:

Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 9 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 1 laute:

Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; ...

Durch die Einfügung werde eine ordentliche gesetzliche Basis geschaffen. Die Hochschulen müssten, wenn sie Onlinewahlen ermöglichen wollten, die entsprechenden Wahlgrundsätze in ein technisches Verfahren überführen. Gegenwärtig seien die Hochschulen bereits in der Lage, verlässlich Onlinewahlen anzubieten. Durch die Neuregelung gewährleiste das Land den Hochschulen Rechtssicherheit in der Durchführung von Onlinewahlen, obwohl diese bereits ohne die Neufassung möglich seien.

Die Abgeordnete der Fraktion der CDU betont, den Vorwurf, die CDU treibe mit der Debatte um die Tierversuche in der Lehre Wahlkampf und wolle den Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg schlechtreden, weise sie zurück. Die Einwände gegen die Vorschrift zu den Tierversuchen entstammten nicht der CDU-Parteizentrale, sondern den Universitäten, den Studiendekanen und einem Universitätsrat. Zudem, vermute sie, betreibe vor allem eine ehemalige grüne Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung keinen Wahlkampf für die CDU.

Der Vorsitzende schlägt auf Wunsch der Abgeordneten der Fraktion der SPD vor, die Abstimmung ohne Namensaufruf durchzuführen.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch.

Der Änderungsantrag Nummer 7 (*Anlage 7*) wird gegen die Jastimmen der FDP/DVP und der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nummer 1 (*Anlage 1*) wird bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen mit den Stimmen der Regierungsfractionen zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nummer 8 (*Anlage 8*) wird gegen die Jastimmen der FDP/DVP, der SPD und der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 12 (*Anlage 12*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 9 (*Anlage 9*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 13 (*Anlage 13*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nummer 2 (*Anlage 2*) wird einstimmig zugestimmt.

Dem Änderungsantrag Nummer 3 (*Anlage 3*) wird bei Enthaltung der FDP/DVP mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nummer 14 (*Anlage 14*) wird gegen die Jastimmen der SPD mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nummer 4 (*Anlage 4*) wird gegen die Stimmen der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Dem Änderungsantrag Nummer 5 (*Anlage 5*) wird einstimmig zugestimmt.

Dem Änderungsantrag Nummer 6 (*Anlage 6*) wird gegen die Stimmen der FDP/DVP mehrheitlich zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 16/9090 wird mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

Der Entschließungsantrag Nummer 10 (*Anlage 10*) wird gegen die Jastimmen der FDP/DVP und der SPD sowie bei Enthaltung der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Entschließungsantrag Nummer 11 (*Anlage 11*) wird gegen die Jastimmen der FDP/DVP und der SPD mehrheitlich abgelehnt.

09. 12. 2020

Weinmann

Anlage 1**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 1****Änderungsantrag****der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und
der Abg. Marion Gentges u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090****Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes
Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen Hochschulorgane können, soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist, Vorgaben beschließen

1. zu den elektronischen Formaten, in denen die Lehrangebote zu erbringen sind und

2. zur Nutzung elektronischer Übertragungsmöglichkeiten.““

b) Der bisherige Wortlaut der Nummer 4 wird Buchstabe b und im neuen Buchstaben b wird die Angabe „§ 3“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

2. Es wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:

„15. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Online-Sitzungen

(1) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(2) Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder

2. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Organe der Studierendenschaft entsprechend, sofern die Organe deren Anwendung beschließen.““

3. Die bisherigen Nummern 15 bis 44 werden die Nummern 16 bis 45.

4. In der neuen Nummer 17 werden in § 12 Absatz 8 Satz 1 nach dem Wort „sind“ die Wörter „abgesehen von den Fällen des Absatzes 10 Satz 2“ eingefügt.

5. Die neue Nummer 29 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) In Satz 1 werden nach dem Wort ‚vorsehen‘ die Wörter ‚; für Online-Sitzungen gilt § 10 a Absätze 1 und 2 entsprechend‘ eingefügt.“

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis dd werden die Doppelbuchstaben bb bis ee.

6. Die neue Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„43. § 29 Absatz 3 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; das Wissenschaftsministerium kann diese Regelung durch Rechtsverordnung auf weitere Semester erstrecken.““

7. Der neuen Nummer 45 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Absatz 5 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien und Prüfungsleistungen in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.““

8. Es wird folgende neue Nummer 46 eingefügt:

„46. Nach § 32 werden folgende § 32 a und § 32 b eingefügt:

„§ 32 a

Online-Prüfungen

(1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen), regeln die Hochschulen durch die Prüfungsordnung nach § 32. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie des § 32 b zulässig. Prüfungen nach Satz 2 sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.

(2) Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

(3) Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgen. Dies umfasst die Information über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

Die Hochschule soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(4) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

(5) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Hochschule im Sinne des § 44 durchgeführt; mündliche oder praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrophon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

§ 32 b

Technische Störung

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behe-

bung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, sodass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.““

9. Die bisherigen Nummern 45 bis 80 werden die Nummern 47 bis 82.
10. In der neuen Nummer 49 wird die Angabe „§ 38 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 6 a“ ersetzt.
11. In der neuen Nummer 61 werden in § 52 Absatz 6 Satz 3 die Wörter „in der Regel“ und „gute fachbezogene Leistungen,“ gestrichen.
12. Die neue Nummer 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Eine Hochschule kann durch Satzung regeln, dass an einer europäischen Partnerhochschule eingeschriebene Studierende (Europastudierende) für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen pro Semester ohne Immatrikulation berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Im Rahmen des Programms >Erasmus+: European Universities< der Europäischen Union kann der Zeitraum nach Satz 1 auf 90 Tage pro Semester verlängert werden, soweit Gegenseitigkeit im Verhältnis zu der jeweiligen Partnerhochschule gewährleistet ist.““
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

24. 11. 2020

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE

Gentges, Deuschle, Kurtz, Neumann-Martin, Philippi, Razavi, Dr. Schütte CDU

Begründung

Zu 1 (Nummer 4 – § 3 Absatz 3)

Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie kann ein Studienbetrieb teilweise nur unter Nutzung elektronischer Mittel aufrechterhalten werden. Die zuständigen Hochschulorgane können, soweit dies zur Durchführung ihres Auftrags erforderlich ist, den Lehrenden technische Vorgaben machen, die auf die vermittelten Inhalte keinen Einfluss haben dürfen.

Zu 2 (Nummer 15 – § 10 a)

Zu Absatz 1

Den Gremienmitgliedern wird die Möglichkeit eröffnet, bereits im Vorfeld einer Sitzung der Durchführung einer Online-Sitzung zu widersprechen.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf es einer gesetzlichen Regelung, wenn Sitzungen in Bild und Ton übertragen werden sollen. Die Übertragung ist nur im Livebetrieb zulässig.

Zu Absatz 3

Fakultative Erstreckung der Regelungen für die Hochschulorgane und -gremien auf die Organe der Studierendenschaft.

Zu 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu 4 (Nummer 17 neu/16 alt – § 12 Absatz 8)

Klarstellung, dass die für den Verwendungsnachweis bei Drittmittelprojekten benötigten Daten nicht von der Datenlöschung nach Ausscheiden von Hochschulmitgliedern und -angehörigen erfasst werden.

Zu 5 (Nummer 29 neu/28 alt – § 20 Absatz 1)

Die Regelung gewährleistet einerseits die Möglichkeit, auf die Form der Sitzung Einfluss zu nehmen und trifft andererseits Vorkehrungen zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Zu 6 (Nummer 43 neu/42 alt – § 29 Absatz 3 a Satz 1)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426, 427) wurde eine Regelung zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit für im Sommersemester 2020 eingeschriebene Studierende eingeführt. Damit verlängerte sich in der Folge die entsprechend die Förderungshöchstdauer für BAföG-geförderte Studierende. Mit der Aufnahme des Wintersemesters 2020/2021 in diese Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Präsenzstudienbetrieb bis mindestens 30. November 2020 ausgesetzt wird. Damit soll vermieden werden, dass die ebenfalls im Wintersemester 2020/2021 weiterhin bestehenden pandemiebedingten Umstände zu Benachteiligungen beim BAföG-Bezug führen. Die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit bleibt damit auf die besondere Situation und auf den Zeitraum Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 begrenzt und hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die generell vorgegebenen Regelstudienzeiten.

Zu 7 (Nummer 45 neu/44 alt – § 32 Absatz 5 a)

Anpassung an die fortdauernde Pandemie.

Zu 8 (Nummer 46 neu – §§ 32 a und 32 b)

Zu § 32 a

§ 32 a geht auf die Entwicklungen aufgrund der Corona-Pandemie zurück. Der neue Paragraf wird eingeführt, um einen sicheren Rechtsrahmen zu bieten. Viele Hochschulen haben bereits Regelungen getroffen, die nun gegebenenfalls im Hinblick auf die vorrangigen Regelungen der §§ 32 a und 32 b zeitnah angepasst werden müssen.

Zu Absatz 1

Online-Prüfungen bilden ein besonderes Format hochschulischer Veranstaltungen. Anders als die Online-Lehre, die sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben richtet und unter Beachtung des § 12 LHG generell zulässig ist, bedürfen Online-Prüfungen einer eigenständigen Rechtsgrundlage, die je nach Eingriffsintensität detailliert ausgestaltet ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass insbesondere eine Videoaufsicht strengen verfassungsrechtlichen Maßstäben unterliegt und anders zu beurteilen ist als eine Vor-Ort-Klausur unter Aufsicht. Bei der Videoaufsicht sind neben Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) (Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme) sowie Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) zu beachten. Daher müssen sie für den Fall, dass sie nicht in Räumen der Hochschulen oder in Testzentren durchgeführt werden, unter einen Freiwilligkeitsvorbehalt gestellt und auch sonst datenschutzkonform ausgestaltet werden. Durch Online-

Prüfungen soll ein Erwerb von Leistungsnachweisen insbesondere während der aktuellen Pandemie erleichtert werden.

Freiwilligkeit der Online-Prüfung bedeutet nicht, dass die bei der Prüfung erforderliche Datenverarbeitung von einer andauernden Einwilligung der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer abhängig wäre. Die Datenverarbeitung bleibt auch bei einer freiwilligen Anmeldung zur Online-Prüfung eine gesetzliche Aufgabe, vgl. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Soweit möglich ist durch ein termingleiches Parallelangebot von Präsenzprüfungen den Studierenden die Möglichkeit zu geben, zwischen Präsenz- und Onlineprüfung zu wählen. Dies gilt aber nicht, wenn unter Pandemiebedingungen verhängte Einschränkungen des Präsenzbetriebs jede Vor-Ort-Prüfung unmöglich machen. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, hat die Hochschule für eine sachgerechte Auswahl zu sorgen.

Zu Absatz 2

Satz 1 beschränkt die Auswahl der eingesetzten Informations- und Kommunikationssysteme auf die von der Hochschule selbst oder von Dritten für die Hochschulen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung vorgehaltenen Systeme.

Satz 3 betont den Grundsatz der Datensparsamkeit und die bereits durch Artikel 32 DSGVO begründete Verpflichtung, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO personenbezogene Daten nur im Rahmen des unbedingten Erforderlichen zu verarbeiten.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll es den Studierenden ermöglichen, sich auf die elektronische Form einzustellen. Sie sichert eine informierte Entscheidung über die Teilnahme an einer Onlineprüfung.

Zu Absatz 4

Angesichts der größeren Anonymität der Onlineprüfung wird aber unabhängig von der Verfahrensweise bei Vor-Ort-Prüfungen eine Identitätsprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Soweit die Hochschule einen entsprechend ausgestatteten Studierendenausweis ausgibt, garantiert das Gesetz der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Wahlfreiheit, mit welchem Dokument sie oder er die Identität nachweist. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist den Studierenden gestattet, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken. Die Ausweisinhalte werden nicht dauerhaft dokumentiert; die Vorschriften des Pass- und des Personalausweisgesetzes sind zu beachten.

Zu Absatz 5

Die Prüfungsaufsicht bei Online-Prüfungen soll im Wesentlichen den Maßstäben entsprechen, die bei Vor-Ort-Prüfungen gelten. Die Aufsicht erfolgt deshalb ausschließlich im Livebetrieb und wird durch Hochschulpersonal durchgeführt.

Satz 2 bestimmt und beschränkt die technischen Überwachungsmittel, denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Online-Prüfung unterwerfen müssen. Die Regelung soll Täuschungsversuchen vorbeugen. Sichtbar gemacht wird durch das Einschalten der Videokamera die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vor ihrem oder seinem Endgerät und der notwendig mit abgebildete Hintergrund. Durch die Aufstellung der Hardware hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer es selbst in der Hand zu bestimmen, wieviel und welchen Teil seines Umfeldes ggfs. sichtbar wird. Bei „Open Book“-Prüfungen ist eine Videoaufsicht jedoch nicht erforderlich, sondern nur in den Fällen, in denen die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen werden muss; eine darüber hinausgehende technisch mögliche Kontrolle des Endgeräts der Nutzerin oder des Nutzers (z. B. Bildschirmfreigabe) ist unzulässig. Eine umfassende Raumüberwachung wird ausgeschlossen.

Die individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. D. h. dass die Aufsichtsperson grundsätzlich die an der Online-Prüfung teilnehmenden Personen nur in einem Split-Screen-Modus in der Übersicht sehen kann, vergleichbar der Situation der aufsichtführenden Person, die bei einer Vor-Ort-Prüfung im Hörsaal steht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 konkretisiert den Grundsatz der Datensparsamkeit. Die technisch notwendige zur Durchführung erforderliche Aufzeichnung („Cache“ o. ä.) ist nicht ausgeschlossen, wohl aber jede dauerhafte Aufzeichnung, auch zu Kontrollzwecken. Die Online-Prüfung wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung dokumentiert.

Zu § 32 b

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Risikoverteilung im Falle eines technischen Versagens, welches zu einem Abbruch der Prüfung zwingt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Risikoverteilung im Falle eines nur vorübergehenden technischen Versagens.

Zu 9

Redaktionelle Anpassung.

Zu 10 (Nummer 49 neu/47 alt – § 38)

Bereinigung eines Redaktionsversehens: Wie in der Begründung zum Ausdruck gebracht, sollte für die Professorinnen und Professoren der DHBW die Möglichkeit zur Assoziierung eröffnet werden. Die Änderung muss deshalb in Absatz 6 a und nicht in Absatz 6 erfolgen.

Zu 11 (Nummer 61 neu/59 alt – § 52 Absatz 6)

Der Ausdruck „gute fachliche Leistungen“ verweist noch auf die §§ 55 a Absatz 2, 55 b Absatz 2 des bis 2005 geltenden Kunsthochschulgesetzes. Es bedarf dieses Zusatzes nicht, weil das Prinzip der Bestenauslese gilt und die Bildungsvoraussetzung „Meister“ praktische Leistungen einschließt. Der Ausdruck ist daher zu streichen. Zu streichen ist angesichts der Vorgabe einer Meisterprüfung auch die Öffnung der Regelung durch den Terminus „in der Regel“: Dieser deutet an, dass Ausnahmen unter strengen Voraussetzungen möglich seien. Jedoch beinhaltet Absatz 6 Satz 3 bereits eine Abweichung von den Vorgaben des § 52 Absatz 3, welcher ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetzt. Im Sinne einer abschließenden Regelung sollte die Öffnung daher unterbleiben.

Zu 12 (Nummer 66 neu/64 alt – § 60 Absatz 1 a)

Der Sonderstatus „Europastudierende“ dient dem Ziel, die Mobilität innerhalb des EU-Bildungsraums zu fördern und zu gestalten, bürokratische Hürden abzubauen und die Hochschulallianz im Rahmen des EU-Programms zu stärken. Der Status kann nur Studierenden eingeräumt werden, die an einer europäischen Hochschule über eine fortdauernd gültige Immatrikulation verfügen. Die Einzelheiten des Sonderstatus „Europastudierende“ werden von der aufnehmenden Hochschule durch Satzung geregelt.

Anlage 2**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 2****Änderungsantrag****der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und
der Abg. Marion Gentges u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090****Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes
Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Stellen der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren ausschließlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dieser Universität zu besetzen und nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur Deckung seines Bedarfs in der Krankenversorgung einzusetzen. Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre. Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienende zentrale Einrichtungen (insbesondere Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygienemanagement, biologische Sicherheit, Gebäudemanagement, Tierhaltung) sowie Betriebseinrichtungen (insbesondere Dateninformationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter- und sonstige Wirtschaftsbetriebe) des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind zentrale Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen. Unmittelbarkeit im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn die gegenseitige Nutzung der Ausübung von Tätigkeiten zu Zwecken von Forschung, Lehre und Krankenversorgung beitragen.“

2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6 verpflichtet sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; in ihm sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu

regeln; der Vertrag bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Darüber hinaus können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden. Das Universitätsklinikum darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch die Medizinische Fakultät der Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Medizinische Fakultät der Universität darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen. Davon unberührt sind zentrale Einrichtungen der Universität und gemeinsame Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten gemäß § 15 Absatz 7 LHG. Soweit Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik beliehen sind (§ 4 Absatz 5), gilt für die Zusammenarbeit mit der Universität Satz 3 entsprechend. Die Verpflichtung nach den Sätzen 3 und 4 gilt nicht, soweit und solange der Kooperationspartner nicht in der Lage ist zu leisten.“

24. 11. 2020

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE

Gentges, Deuschle, Kurtz, Neumann-Martin, Philippi, Razavi, Dr. Schütte CDU

Begründung

Zu 1 und 2 (Nummer 3 – § 7)

Die Änderungen beschränken sich auf Klarstellungen durch Einfügen der Wörter „insbesondere“, „hoheitliche Aufgabe“ und „der Universität“.

Anlage 3**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 3****Änderungsantrag****der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und
der Abg. Marion Gentges u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090****Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes
Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt.

„6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

,§ 7 a

Online-Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Online-Sitzungen des Verwaltungsrats können nach Maßgabe der Festlegungen in der Geschäftsordnung auch elektronisch einberufen und durchgeführt werden.

(2) Einer Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(3) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.“

2. Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

3. Die neue Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 8 wird wie folgt geändert:“

b) Der bisherige Wortlaut der neuen Nummer 7 wird Buchstabe a und im neuen Buchstaben a wird die Angabe „§ 8“ gestrichen.

c) Es wird folgender Buchstabe b angefügt:

„b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 7 a gilt für Online-Sitzungen der Vertretungsversammlung entsprechend.“

24. 11. 2020

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE

Gentges, Deuschle, Kurtz, Neumann-Martin, Philippi, Razavi, Dr. Schütte CDU

Begründung

Zu 1 (Nummer 6 neu – § 7 a):

Zu Absatz 1

Klarstellung der Möglichkeit von Online-Sitzung sowie der Möglichkeit, zu einer solchen Sitzung mit elektronischen Mitteln einzuladen.

Zu Absatz 2

Klarstellung, dass die Gremienmitglieder bereits im Vorfeld einer Sitzung der Durchführung einer Online-Sitzung widersprechen und eine Präsenzsitzung erzwingen können, sofern einer Präsenzsitzung nicht andere Rechtsgründe (z. B. infektionsschutzrechtlicher Art) entgegenstehen.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild bedarf es einer gesetzlichen Regelung, wenn Sitzungen auch mit bildhafter Darstellung der Beteiligten übertragen werden sollen. Die Übertragung ist nur im Livebetrieb zulässig.

Zu 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu 3 (Nummer 7 neu – § 8 Absatz 4):

Regelungen zu Online-Sitzungen.

Anlage 4

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Nr. 4

Änderungsantrag

**der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und
der Abg. Marion Gentges u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090**

**Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes
Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird Absatz 1 a Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1 a) Für Studierende gilt eine jeweils um ein Semester verlängerte individuelle Dauer des Studiums nach Absatz 1, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einem Studiengang eingeschrieben sind.“

2. Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung von Fristen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 1 wird bei Studierenden das jeweilige Semester nicht berücksichtigt, wenn sie in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren.““

24. 11. 2020

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE

Gentges, Deuschle, Kurtz, Neumann-Martin, Philippi, Razavi, Dr. Schütte CDU

Begründung

Pandemiebedingte Anpassung parallel zu den Regelungen im Hochschulbereich.

Anlage 5**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 5****Änderungsantrag****der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und
der Abg. Marion Gentges u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090****Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes
Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

§ 1 a des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für ein zusätzliches Lehrangebot, das zur Umsetzung einzuhalten der Hygieneregeln in einer Pandemielage, insbesondere zur Ermöglichung kleinerer Gruppengrößen, außerordentlich und befristet zur Verfügung gestellt worden ist.“

2. Die bisherigen Artikel 9 bis 13 werden die Artikel 10 bis 14.

24. 11. 2020

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE

Gentges, Deuschle, Kurtz, Neumann-Martin, Philippi, Razavi, Dr. Schütte CDU

Begründung

Zu 1:

Die Regelung trägt dafür Sorge, dass Lehrangebot, das pandemiebedingt zusätzlich zur Verfügung gestellt wird, nicht auf die Kapazitäten angerechnet wird. Dazu gehört insbesondere zusätzliches Lehrpersonal, welches für eine infektionsschutzbedingt notwendige Verkleinerung von Gruppengrößen erforderlich ist.

Zu 2:

Redaktionelle Anpassung.

Anlage 6

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Nr. 6

Änderungsantrag

**der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und
der Abg. Marion Gentges u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090**

**Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes
Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der neue Artikel 13 wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut von § 19 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Bei Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben, wird ein Wunsch nach einer fort-dauernden Speicherung der Daten nach § 12 Absatz 8 Satz 4 unterstellt, solange und soweit die Absolventin oder der Absolvent der Hochschule gegenüber nicht das Gegenteil erklärt.“

2. Der bisherige Wortlaut von § 19 wird Absatz 2.

24. 11. 2020

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE

Gentges, Deuschle, Kurtz, Neumann-Martin, Philippi, Razavi, Dr. Schütte CDU

Begründung

Zu 1:

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass auch für die Absolventinnen und Absolventen, die bislang nicht um ihr Einverständnis zur weiteren Speicherung der Daten über ihren Hochschulabschluss gebeten wurden, die Möglichkeit erhalten bleibt, ihre Hochschulabschlüsse bei einem Verlust ihrer Unterlagen erneut ausstellen zu lassen.

Zu 2:

Redaktionelle Anpassung.

Anlage 7

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Nr. 7

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090**

Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) In Absatz 5 werden die bisherigen Sätze 3 bis 8 aufgehoben.“

24. 11. 2020

Weinmann, Brauer
und Fraktion

Begründung

Die exemplarische Nennung der Aufgaben Innovation, Nachhaltigkeit und Tiererschutz erscheint in der Systematik des Hochschulgesetzes wesensfremd. Zudem ist die Verankerung von Fördergeboten nicht zielführend, soweit die Hochschulen die intendierten Fokussierungen bereits praktizieren. Neue Aufgabenzuweisungen müssten zudem finanziell untermauert werden, wie etwa aus der Rückmeldung der LRK-Universitäten deutlich wird, die das Konnexitätsprinzip in das Hochschulrecht zu übernehmen anregt, um die Finanzierung von neuen Aufgaben zu regeln. Der HAW e. V. betont richtigerweise, dass man den § 2 LHG einer Aufzählung der Kernaufgaben der Hochschulen vorbehalten sollte, die die Rolle der Hochschulen in der Öffentlichkeit prägen.

Anlage 8**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 8****Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090****Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen zum Zweck der Sicherung der Qualität des Studien- und Qualifizierungsangebots und des Standorts, des gezielten und ressourcenschonenden Einsatzes von Haushaltsmitteln sowie der Hochschulplanung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form die äußeren Verlaufsdaten der Studien- und Qualifizierungsverläufe der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird. Darüber hinaus wirken die Hochschulen zu den in Satz 1 genannten Zwecken an der Hochschulstatistik mit. Hierzu erheben sie die Daten nach §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes und verarbeiten diese nach Abschluss der Datenaufbereitung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form.““

24. 11. 2020

Weinmann, Brauer
und Fraktion**Begründung**

Insbesondere der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit äußert berechtigte Bedenken hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 5 Abs. 4. Auch aus Sicht der Liberalen ist die geplante Regelung nicht mit den gesetzlichen Regelungen der DSGVO vereinbar, weshalb der entsprechende Absatz aus dem Gesetzestext zu streichen ist.

Eine gerechtfertigte Datenerhebung ergibt sich nicht aus Artikel 6 Abs. 1 DSGVO. Die Erhebung und Verarbeitung von Daten ehemaliger Bewerber, ehemaliger Mitglieder der Hochschule und Angehörigen, sowie ehemaliger Doktorandinnen und Doktoranden ist nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO). Die Nutzung von Daten externer Bewerber, welche sich letztlich nicht an der Hochschule immatrikuliert haben, ist im Rahmen der hochschulinternen Qualitätsmessung als zweckwidrig anzusehen. Demnach verstößt die Verarbeitung der Daten bereits gegen Artikel 5

Abs. 1 Buchstabe c DSGVO. Auch der Umfang der zu erhebenden Daten – insbesondere die Erhebung von vorangegangenen Studienabschlüssen der Bewerber – wirft vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datensparsamkeit Bedenken auf. Im Übrigen ist der weitere Umfang innerhalb der Norm nicht klar bestimmt. Letztlich sind erhobene und verarbeitete Daten unmittelbar nach der Beendigung der Beziehung zur Hochschule zu löschen.

Eine Verarbeitung der Daten externer Bewerber und der genannten Personengruppen kommt lediglich im Falle einer nach Artikel 7 DSGVO erklärten Einwilligung des Betroffenen in Betracht. Die Verankerung eines Widerspruchsrechts bezüglich der Verarbeitung der erhobenen Daten genügt den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO nicht und kann insbesondere die benötigte Einwilligung nicht ersetzen.

Anlage 9**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 9****Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090****Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes
Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 43 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 44 bis 80 werden die Nummern 43 bis 79.

24. 11. 2020

Weinmann, Brauer
und Fraktion**Begründung**

Der Universitätsrat der Universität Hohenheim, die Landesrektorenkonferenz der Universitäten Baden-Württemberg und auch die Studiendekane der biologischen Fachbereiche an den Universitäten in Baden-Württemberg haben erhebliche Kritik an der Einführung des § 30 a n. F. geäußert. Die Regelung stellt nicht nur einen erheblichen (und unverhältnismäßigen) Eingriff in die Freiheit der Forschung und Lehre dar, sondern würde sich auch negativ auf die Qualität der baden-württembergischen Hochschulausbildung und deren nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit auswirken.

Insbesondere die Einlassungen der Studiendekane der Biologischen Fachbereiche an den Universitäten in Baden-Württemberg machen klar, dass die Verwendung von direktem Anschauungsmaterial in der Praxis unerlässlich ist. Für die Studierenden – als angehende Experten – ist es elementar, mit der Realsituation konfrontiert zu sein, um in der Zukunft Forschungen anstellen zu können, die wiederum dem Tierwohl dienen. Die aktuell vorgeschlagene Fassung konterkariert das Ziel des Tierwohls demnach in gewisser Weise.

Zu beachten ist ferner, dass die Hochschulen bereits sehr strenge Anforderungen an den Einsatz von Tieren in Forschung und Lehre stellen. Im Speziellen sind hier Genehmigungsverfahren bei der mittleren Landesbehörde, Regelungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung sowie die einschlägige EU-Richtlinie 2010/63 zu nennen. Eine weitere Verschärfung des gesetzlichen Rahmens und der Praktik der 3R-Prinzipien ist weder angemessen noch erforderlich.

Anlage 10**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 10****Entschließungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090****Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

im Einvernehmen von Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Ministerium für Finanzen einen Rechtsrahmen im Landeshochschulgesetz zu entwickeln, der die Rechte der Lehrbeauftragten (insbesondere an Musik- und Kunsthochschulen) in angemessener Art und Weise stärkt. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen soll eine Abwägung zwischen der Bedeutung der Lehrbeauftragten für die Hochschulen und der wirtschaftlichen und rechtlichen Betätigungsfreiheit der Hochschulen stattfinden. Zudem sollte idealerweise eine eigenständige Statusgruppe für die Lehrbeauftragten geschaffen werden.

24. 11. 2020

Weinmann, Brauer
und Fraktion**Begründung**

Aus den Expertenanhörungen zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes ging – berechtigterweise – Kritik an der Neueingliederung der Lehrbeauftragten hervor. Nahezu einhellig wurde die Eingliederung der Lehrbeauftragten in die Gruppe der „Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10 Satz 2 Nummer 2 LHG n. F.) als positiver erster Schritt bewertet. Aus den Anmerkungen der Interessensvertreter geht jedoch hervor, dass dies der tatsächlichen Bedeutung von Lehrbeauftragten – insbesondere an Musik- oder Kunsthochschulen – nicht gerecht wird. Der Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium und Ver.di begrüßen es, dass die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen für die Wahrnehmung von akademischen Mitwirkungsrechten der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter zugeordnet werden, möchten dies aber nur als Zwischenschritt hin zu einer eigenen Gruppe verstanden wissen, für die auch Ver.di perspektivisch plädiert. Entsprechende gesetzliche Fortschreibungen erscheinen angezeigt.

Anlage 11

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Nr. 11

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090**

Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

im Sinne des § 76 Absatz 2 LHG durch Rechtsverordnung zu regeln, dass dem Baden-Württemberg-Center of Applied Research (BW-CAR), als einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, das Promotionsrecht verliehen wird.

24. 11. 2020

Weinmann, Brauer
und Fraktion

Begründung

Die Weiterentwicklungsklausel des Landeshochschulrechts sieht ein qualitätsgesichertes (und ggf. zeitlich begrenztes) Promotionsrecht für den eigens zu diesem Zweck gegründeten und durch nachweislich beeindruckende Leistungen bewährten Zusammenschluss der besten HAW-Forscherinnen und -forscher explizit in § 76 Absatz 2 vor. Das Baden-Württemberg-Center of Applied Research (BW-CAR) sichert und stärkt die Spitzenforschung im Land und sollte entsprechend ein eigenständiges Promotionsrecht abseits bestehender, kooperativer Lösungen erhalten.

Anlage 12

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Nr. 12

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090**

Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 16 werden in § 12 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „nicht widersprechen“ durch die Wörter „dem eingewilligt haben“ ersetzt.

25. 11. 2020

Rolland, Selcuk, Rivoir
und Fraktion

Begründung

Dieser Änderungsantrag greift die Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf, die von der SPD-Landtagsfraktion geteilt werden. Zwar ist die Kontaktpflege zu ihren Absolventinnen und Absolventen eine wichtige und anerkannte Aufgabe der Hochschulen, sie ist aber auch schwer in klare Grenzen zu fassen. Somit ist für die Absolventinnen und Absolventen nicht eindeutig, zu welchem Zweck ihre gespeicherten personenbezogenen Daten verwendet werden können. Sofern hier nicht eine größere Klarheit hergestellt wird, scheint der Fraktion der SPD eine vorherige Zustimmung zur Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Absolventinnen und Absolventen zwingend.

Anlage 13**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 13****Änderungsantrag****der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090****Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 69 eingefügt:

„69. Dem Wortlaut von § 65 Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.““

2. Die bisherigen Nummern 69 bis 80 werden die Nummern 70 bis 81.

25. 11. 2020

Rolland, Selcuk, Rivoir
und Fraktion**Begründung**

Mit der Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft durch die grün-rote Landesregierung im Jahr 2012 wurde den studentischen Repräsentationsgremien auch ein politisches Mandat gewährt. Dieses war indes an den im Gesetz vorgegebenen Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gekoppelt. Es war also klar, dass es sich nicht um ein sog. allgemeinpolitisches Mandat handelt, zumal ein solches nach der Rechtsprechung nicht mit der Verfassung vereinbar wäre. Die von der grün-schwarzen Landesregierung im Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vorgenommene angebliche Stärkung der Rechtssicherheit durch Streichung des Begriffs „politisches Mandat“ war allerdings überflüssig und kontraproduktiv, weil sie in der Studierendenschaft Zweifel gesät hat, ob über reine hochschulinterne Angelegenheiten hinausgehende politische Partizipation an den Hochschulen wirklich erwünscht und rechtlich zulässig ist. Die Nennung des Begriffs „politisches Mandat“ im Gesetz könnte der Legitimität einer Beteiligung der Studierendenschaft am bildungs- und kulturpolitischen Diskurs sichtbar und wirksam Ausdruck verleihen. Für die Gremien der Studierendenschaft bringt das politische Mandat ihren Beteiligungsanspruch symbolträchtig auf den Punkt. Nicht zuletzt angesichts der heutzutage breit gefächerten gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen in den Bereichen Innovation, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Gleichstellung soll und kann die Ausübung eines politischen Mandats durch die Studierendenschaft eine Brücke schlagen von in engerem Sinne hochschulbezogenen zu weiter gefassten gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen. Die Wiederaufnahme des politischen Mandats in das Landeshochschulgesetz trüge einer plausiblen Forderung der Landesstudierendenvertretung Rechnung.

Anlage 14**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 14****Änderungsantrag****der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9090****Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im zweiten Abschnitt wird der erste Unterabschnitt samt §§ 3 bis 7 aufgehoben.“

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 2.

25. 11. 2020

Rolland, Selcuk, Rivoir
und Fraktion**Begründung**

Zum Wintersemester 2017/2018 wurden an den Hochschulen in Baden-Württemberg Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern eingeführt. Diese Studierendengruppe hat pro Studierendem einen Eigenbetrag von 1.500 Euro pro Semester für das Erststudium zu leisten. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von den Studiengebühren möglich. Die Fraktion der SPD sieht das gebührenfreie Studium als ein wichtiges Merkmal für Chancengerechtigkeit an. In der Einführung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern wird diesem hohen Anspruch an den Bildungserwerb in Deutschland geschadet. Eine Vorauswahl von Studierenden, die sich für ein Studium in Deutschland interessieren, sollte nach Meinung der Antragsteller nicht indirekt nach den finanziellen Möglichkeiten der Studierenden getroffen werden.